

09.09.2022

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 09.09.2022

Ltg.-2249/A-1/158-2022

R- u. V-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Kaufmann, MAS, Hinterholzer, Hauer, Ing. Schulz

### **betreffend Landesgesetz, mit dem die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) und das NÖ Landesbürgerevidenzgesetz 2019 geändert werden.**

Mit dem vom Nationalrat beschlossenen Wahlrechtsänderungsgesetz 2022, BGBl. I Nr. 101/2022, wurden die Europawahlordnung, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrengesetz 2018, das Wählerevidenzgesetz 2018, das Europa-Wählerevidenzgesetz und das Vermessungsgesetz geändert. Diese Änderungen haben unter anderem Auswirkungen auf die im „Zentralen Wählerregister“ (ZeWaeR) des Bundes gespeicherten Daten. Infolgedessen ergibt sich in der NÖ Landtagswahlordnung 1992 samt den betroffenen Anlagen sowie im NÖ Landesbürgerevidenzgesetz 2019 ein notwendiger Anpassungsbedarf, um einen gesetzeskonformen Vollzug zu gewährleisten.

Weiters soll die durch die Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992 geschaffene Möglichkeit, Wahllokale auf dem Gemeindegebiet einer angrenzenden anderen Gemeinde im beiderseitigen Einvernehmen der betreffenden Gemeinden einzurichten, in die NÖ Landtagswahlordnung 1992 übernommen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### **Zu Artikel 1 – Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO)**

1. Zu § 35 erster Satz:

Da im ZeWaeR des Bundesministeriums für Inneres künftig nur mehr die Gesamtzahl der Wahlberechtigten geführt wird, besteht für die Gemeinden keine Möglichkeit mehr, die Anzahl der wahlberechtigten Personen, getrennt nach Männern und Frauen, zu erheben und den übergeordneten Wahlbehörden zu melden. Insofern ist die gegenständliche Bestimmung anzupassen.

2. Zu § 50 Abs. 6:

Die Schaffung einer Ausnahmeregelung in der Landtagswahlordnung für Wahllokale in einer angrenzenden Gemeinde folgt der Änderung in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (§ 52 Abs. 4). Diese Ausnahmeregelung erscheint in besonderen Fällen, z.B. dann, wenn sich das Gemeindeamt selbst nicht auf dem Gemeindegebiet, sondern auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde im selben Landeswahlkreis befindet, als sinnvoll. In diesem Fall sollen die Verbotszonen von jener Gemeindewahlbehörde der Gemeinde, in der sich das Wahllokal befindet, bestimmt werden. Bei der Bestimmung der Wahllokale in einer angrenzenden Gemeinde und diesbezüglichen Festlegung der Verbotszonen ist das Einvernehmen zwischen den Gemeindewahlbehörden herzustellen.

3. Zu Anlage 1:

Die Anlage 1 (Wählerverzeichnis) wird um die Spalten männlich/weiblich reduziert.

4. Zu Anlage 9:

In der Anlage 9 wird die Form der Anrede geändert.

5. Zu Anlage 10:

In der Anlage 10 wird die Form der Anrede geändert.

## **Zu Artikel 2 – Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes 2019**

Zu § 5 Abs. 1:

Da im ZeWaeR des Bundesministeriums für Inneres keine Erfassung der Geschlechter mehr erfolgt, aber die Herkunftsdatei der Landes- und Gemeindewählerevidenzen

das ZeWaeR darstellt, muss § 5 Abs. 1 NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019 entsprechend angepasst werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) und das NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019 geändert werden, wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 22. September 2022 möglich ist.